

Surrende.

von dem k. k. Steyermärkisch - kärntnerischen
Gubernium.

Mit eingelangtem Hofkammer - Dekrete vom 23. v. Er-
halt 3. dieß sind zur Hindanhaltung mehrerer sich hie und
da ergehenden Unterschleife, welche von Silberarbeitern und
Juden mit Einlochung der Befreyungs - Pünzen getrie-
ben worden sind, folgende Vorichts - Maßregeln zur genau-
en Befolgung bestimmt worden.

Erstens muß, da die unterm 16. Junius 1810 im
Druck erschienene Gubernial - Surrende, mit welcher die Mo-
dalitäten wegen der Einfuhr des Silbers aus Hungarn und
vom Auslande unter den in Silber arbeitenden Gewerbs-
leuten, dann wegen des Anlaufs der Silbergeräthe von den
im Lande befindlichen fremden Vartbergen vorgeschrieben wor-
den, ohnehin schon die wesentlichsten Vernehmungsregeln,
welche zur Hindanhaltung betrügerischer Handlungen wir-
ken können, vorschreibt, ein geschärftes Augenmerk dahin
getragen werden, daß alle hierin enthaltene, die Silber-
arbeiter betreffende Punkte genau befolget werden. — Es
wird daher

zweitens nicht nur den Mitgliedern der Silberar-
beiter Mitteln, sondern auch den sogenannten Befugten, und
überhaupt allen in Silber arbeitenden Gewerbsleuten die
strengste Beobachtung und Befolgung der ersterwähnten Sur-
rende aufgetragen, und weitershin eingebunden: daß sie

dris.

